

TE Vwgh Erkenntnis 1978/3/30 0335/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1978

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

StVO 1960 §84 Abs2;
StVO 1960 §99 Abs3 litd;
VStG §31 Abs3;
VwGG §48 Abs1 lita;
VwGG §48 Abs1 Z1 impl;

1. StVO 1960 § 84 heute
2. StVO 1960 § 84 gültig ab 06.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
3. StVO 1960 § 84 gültig von 31.05.2011 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
4. StVO 1960 § 84 gültig von 22.07.1998 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 84 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
6. StVO 1960 § 84 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998

17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Vorgeschichte: 1233/74 E 3. April 1975;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Skorjanec und die Hofräte Dr. Leibrecht, Onder, Dr. Baumgartner und Dr. Närr als Richter, im Beisein des Schriftführers Landesgerichtsrat Dr. Gerhard, über die Beschwerde des LK in W, vertreten durch Dr. Ernst Lob, Rechtsanwalt in Wien I, Graben 28, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Dezember 1976, Zl. 11-393/I Ka 251/7-1976, betreffend Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Skorjanec und die Hofräte Dr. Leibrecht, Onder, Dr. Baumgartner und Dr. Närr als Richter, im Beisein des Schriftführers Landesgerichtsrat Dr. Gerhard, über die Beschwerde des LK in W, vertreten durch Dr. Ernst Lob, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Graben 28, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Dezember 1976, Zl. 11-393/I Ka 251/7-1976, betreffend Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Steiermark hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 3.000,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren des Beschwerdeführers wird abgewiesen.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Leoben erließ am 10. Jänner 1974 gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntnis, dessen Spruch

wörtlich lautete: "Der Beschuldigte LK ... hat weiterhin trotz

bereits erfolgter Bestrafung die im Jahre 1971 oder Anfang 1972 bei Str.-Km 24.410 der Bundesstraße 113 errichtete

Tafel im Ausmaß von 3,60 m x 2,65 m mit der Aufschrift "XY" aufgestellt, obwohl für diese Tafel keine behördliche Bewilligung vorliegt (Tatbestand wurde durch Gendarmerie Mautern am 18. 7. 1973 festgestellt)". Er habe hiedurch eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 2 StVO 1960 begangen, weshalb gegen ihn gemäß § 99 d StVO 1960 eine Geldstrafe von S 3.000,-- (Ersatzarreststrafe von 5 Tagen) verhängt wurde. bereits erfolgter Bestrafung die im Jahre 1971 oder Anfang 1972 bei Str.-Km 24.410 der Bundesstraße 113 errichtete Tafel im Ausmaß von 3,60 m x 2,65 m mit der Aufschrift "XY" aufgestellt, obwohl für diese Tafel keine behördliche Bewilligung vorliegt (Tatbestand wurde durch Gendarmerie Mautern am 18. 7. 1973 festgestellt)". Er habe hiedurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 84, Absatz 2, StVO 1960 begangen, weshalb gegen ihn gemäß Paragraph 99, d StVO 1960 eine Geldstrafe von S 3.000,-- (Ersatzarreststrafe von 5 Tagen) verhängt wurde.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung wurde mit dem namens der Steiermärkischen Landesregierung von einem Abteilungsvorstand des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gefertigten Bescheid vom 21. Mai 1974, Zl. 11-393/I Ka 251/1-1974, gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 abgewiesen. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung wurde mit dem namens der Steiermärkischen Landesregierung von einem Abteilungsvorstand des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gefertigten Bescheid vom 21. Mai 1974, Zl. 11-393/I Ka 251/1-1974, gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 abgewiesen.

Dieser Bescheid wurde jedoch auf Grund der dagegen vom Beschwerdeführer eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Oktober 1975, Zl. 1233/74, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben, da er nicht auf einem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung beruhte.

Nach Erlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1975, betreffend die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 53, erging der nunmehr mit Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtene Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Dezember 1976, mit welchem neuerlich die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 10. Jänner 1974 gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 abgewiesen wurde. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zu Händen seines ausgewiesenen Vertreters laut Rückschein am 18. Jänner 1977 zugestellt. Nach Erlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1975, betreffend die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung, Landesgesetzblatt, Nr. 53, erging der nunmehr mit Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtene Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Dezember 1976, mit welchem neuerlich die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 10. Jänner 1974 gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 abgewiesen wurde. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zu Händen seines ausgewiesenen Vertreters laut Rückschein am 18. Jänner 1977 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend gemacht wird. Diese Rechtswidrigkeit erblickt der Beschwerdeführer u. a. darin, daß hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Tat bereits Vollstreckungsverjährung im Sinne des § 31 VStG 1950 eingetreten sei und deshalb gemäß Abs. 3 dieser Gesetzesstelle ein, die Berufung gegen das vorerwähnte Straferkenntnis abweisender Bescheid nicht mehr gefällt hätte werden dürfen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend gemacht wird. Diese Rechtswidrigkeit erblickt der Beschwerdeführer u. a. darin, daß hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Tat bereits Vollstreckungsverjährung im Sinne des Paragraph 31, VStG 1950 eingetreten sei und deshalb gemäß Absatz 3, dieser Gesetzesstelle ein, die Berufung gegen das vorerwähnte Straferkenntnis abweisender Bescheid nicht mehr gefällt hätte werden dürfen.

Die Beschwerde ist bereits aus diesem Grunde berechtigt.

Mit dem in der Sachverhaltsdarstellung wiedergegebenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 10. Jänner 1974 war dem Beschwerdeführer zur Last gelegt worden, am 18. Juli 1973 bei Straßenkilometer 24,410 der Bundesstraße 113 eine Werbetafel entgegen der Vorschrift des § 84 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 aufgestellt gehabt und dadurch diese Verwaltungsvorschrift - richtig: § 99 Abs. 3 lit. d in Verbindung mit § 84 Abs. 2 StVO 1960 - übertreten zu haben. Damit wurde der Beschwerdeführer wegen einer ohne behördliche Bewilligung vorgenommenen Herstellung, worin nur die Errichtung der Werbetafel verstanden werden kann, bestraft und nicht wegen einer - Mit dem in der Sachverhaltsdarstellung wiedergegebenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 10. Jänner 1974 war dem Beschwerdeführer zur Last gelegt worden, am 18. Juli 1973 bei Straßenkilometer

24,410 der Bundesstraße 113 eine Werbetafel entgegen der Vorschrift des Paragraph 84, Absatz 2, der Straßenverkehrsordnung 1960 aufgestellt gehabt und dadurch diese Verwaltungsvorschrift - richtig: Paragraph 99, Absatz 3, Litera d, in Verbindung mit Paragraph 84, Absatz 2, StVO 1960 - übertreten zu haben. Damit wurde der Beschwerdeführer wegen einer ohne behördliche Bewilligung vorgenommenen Herstellung, worin nur die Errichtung der Werbetafel verstanden werden kann, bestraft und nicht wegen einer -

ohne behördliche Bewilligung verbotenen - Werbung. Mit diesem Spruch im Straferkenntnis hat die Verwaltungsstrafbehörde selbst den Zeitpunkt, zu welchem die Übertretung begangen wurde, mit 18. Juli 1973 festgestellt und war daher von diesem Tage an die Frist für die Vollstreckungsverjährung zu berechnen. Die Frist, innerhalb der das Verwaltungsstrafverfahren durch Erlassung des Berufungsbescheides abgeschlossen werden mußte, wollte der Vorschrift des § 31 Abs. 3 VStG 1950 entsprochen werden, endete sohin am 18. Juli 1976. Da der angefochtene Bescheid, der die Berufung des Beschwerdeführers gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 abwies, seinem ausgewiesenen Vertreter aber erst am 18. Jänner 1977, sohin nach Ablauf der im § 31 Abs. 3 VStG 1950 normierten Frist, zugestellt wurde, ist er in Ansehung dieser Gesetzesbestimmung gesetzwidrig erlassen worden. ohne behördliche Bewilligung verbotenen - Werbung. Mit diesem Spruch im Straferkenntnis hat die Verwaltungsstrafbehörde selbst den Zeitpunkt, zu welchem die Übertretung begangen wurde, mit 18. Juli 1973 festgestellt und war daher von diesem Tage an die Frist für die Vollstreckungsverjährung zu berechnen. Die Frist, innerhalb der das Verwaltungsstrafverfahren durch Erlassung des Berufungsbescheides abgeschlossen werden mußte, wollte der Vorschrift des Paragraph 31, Absatz 3, VStG 1950 entsprochen werden, endete sohin am 18. Juli 1976. Da der angefochtene Bescheid, der die Berufung des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 abwies, seinem ausgewiesenen Vertreter aber erst am 18. Jänner 1977, sohin nach Ablauf der im Paragraph 31, Absatz 3, VStG 1950 normierten Frist, zugestellt wurde, ist er in Ansehung dieser Gesetzesbestimmung gesetzwidrig erlassen worden.

Der Bescheid war deshalb in Stattgebung der Beschwerde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a VwGG 1965 wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben. Der Bescheid war deshalb in Stattgebung der Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Litera a, VwGG 1965 wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 1 lit. b VwGG 1965 sowie auf Art. I A Z. 1 und Art. III Abs. 2 der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 542/1977. Das Mehrbegehren des Beschwerdeführers war abzuweisen, weil einerseits der Ersatz für Schriftsatzaufwand mit der vorzitierten Verordnung mit einem Pauschalbetrag festgesetzt wurde und andererseits "Barauslagen" im Sinne des § 48 Abs. 1 lit. a VwGG 1965, das sind Auslagen des Verwaltungsgerichtshofes, für die zunächst der Beschwerdeführer aufzukommen hat, nicht entstanden sind. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten gründet sich auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz eins, Litera b, VwGG 1965 sowie auf Artikel römisch eins, A Ziffer eins und Artikel römisch drei, Absatz 2, der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 542 aus 1977,. Das Mehrbegehren des Beschwerdeführers war abzuweisen, weil einerseits der Ersatz für Schriftsatzaufwand mit der vorzitierten Verordnung mit einem Pauschalbetrag festgesetzt wurde und andererseits "Barauslagen" im Sinne des Paragraph 48, Absatz eins, Litera a, VwGG 1965, das sind Auslagen des Verwaltungsgerichtshofes, für die zunächst der Beschwerdeführer aufzukommen hat, nicht entstanden sind.

Wien, am 30. März 1978

Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Barauslagen des VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1977000335.X00

Im RIS seit

25.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at